

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach			
Ggf. Standort				
Studiengang	Industrielle Biotechnologie			
Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k.A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	01.10.2018 – 30.09.2024			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	30.07.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
III Begutachtungsverfahren	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Rechtliche Grundlagen	34
3 Gutachtergremium	34
IV Datenblatt	35
1 Daten zum Studiengang	35
2 Daten zur Akkreditierung	36

V	Glossar	37
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen.

Die Fakultät Technik der Hochschule Ansbach bietet innovative und moderne Studiengänge, die entsprechend dem Profil als Hochschule eng mit angewandter Forschung und zukunftsorientierter Entwicklung verzahnt sind. Mit den Studiengängen greift die Hochschule zukunftsorientierte Megatrends auf.

Die Biotechnologie versteht sich als ein Schmelztiegel der verschiedenen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen. Das Studium der Industriellen Biotechnologie (IBT) der Hochschule Ansbach verknüpft biologisches Fachwissen mit technischen Anforderungen. Das Ziel dieses Studiums ist es, die/den Studierende/n umfangreich, hochqualifiziert und praxisorientiert auszubilden, damit die Absolventinnen und Absolventen für die interdisziplinären Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt bestens aufgestellt sind.

Die wichtigsten Studienziele sind:

- Erlernen fundierter Kenntnisse der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen
- Intensives Studieren berufsqualifizierender Kompetenzen der Life Sciences
- Anwenden biotechnologischer Methoden verschiedener Kompetenzfelder
- Erwerben überfachlicher Aspekte in den Bereichen Kommunikationstechniken, Recht, Betriebswirtschaftslehre und
- Technikfolgenabschätzung (ELSA)
- Entdecken individueller Interessensgebiete
- Spaß am Studieren und Begeisterung für biotechnologische Themen und Forschungsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach erfolgreich abgeschlossenem IBT-Studium in der Lage, als Ingenieur/Ingenieurin eigenverantwortlich Aufgaben in der Forschung, Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Vertrieb und Marketing sowie im administrativen Bereich wahrzunehmen. Ihr anwendungsbezogener, wissenschaftlich fundierter, berufsqualifizierter Abschluss befähigt sie, besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in folgenden Branchen zu übernehmen:

- Biotechnologie
- Pharmazeutische Industrie
- Chemische Industrie

- Lebensmittelindustrie
- Apparate- und Anlagenbau

Zu den Tätigkeitsfeldern in diesen Branchen zählen insbesondere

- Forschung und Entwicklung
- Optimierung und Validierung von Produktionsverfahren
- Fermentation und Aufarbeitung biotechnologisch hergestellter Produkte
- Planung und Bau von Produktionsanlagen
- Automatisierung von Produktionsanlagen
- Betrieb von Produktionsanlagen
- Entwicklung und Validierung analytischer Methoden
- Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle
- Zulassung
- Marketing und Vertrieb

Parallel zu den Lehrveranstaltungen wird eine intensive praktische Ausbildung vermittelt, die ca. die Hälfte der Lehrveranstaltungsstunden beinhaltet. Im sechsten Semester ist das Praxissemester angesiedelt, indem erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse – idealerweise in einem Unternehmen – anwenden werden. Die Lage des Praxissemester ermöglicht es den Studierenden, die Bachelorarbeit direkt im Unternehmen anzuschließen

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang überzeugt insgesamt durch eine gute fachliche Qualität und einen praxisnahen, interdisziplinären Aufbau. Zur Förderung des Kompetenzerwerbs werden neu eingeführte, mehrtägige Qualifizierungs- und Wiederholungsmodule angeboten, die insbesondere zu Studienbeginn unterstützend wirken. Die Kombination aus naturwissenschaftlichen Grundlagen und ingenieurwissenschaftlichen Anwendungen ist gelungen und wird durch enge Kooperationen mit der Industrie ergänzt. Besonders positiv hervorzuheben sind die praxisorientierten Lehrformate, die engagierte Betreuung sowie das breite Angebot an Laborpraktika.

Insgesamt folgt die Studienorganisation einem konsequenten, in sich schlüssigen Aufbau, der dem angestrebten Kompetenzzuwachs pro Semester Rechnung trägt. Die ersten beiden Semester dienen der Vermittlung fachlicher Grundlagen, auf denen die vertiefenden Module der höheren Semester systematisch aufbauen. Das sechste Fachsemester ist klar als Praxisphase ausgestaltet und leitet den Übergang in die berufliche Anwendung ein.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (BayQualV § 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt. Der Studiengang „Industrielle Biotechnologie“ (B.Sc.) ist zulassungsfrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 35 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend

5 ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtbereiche sind jeweils mit 10 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 25 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie Art. 86 BayHIG festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHIG Art. 86 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium im Bachelorstudiengang IBT hat das Ziel, den von der Industrie und den Unternehmen geforderten Kriterien an die Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Biotechnologie gerecht zu werden (Dechema: Ausbildung in der Biotechnologie - Empfehlungen für grundständige Studiengänge Biotechnologie mit naturwissenschaftlichem und verfahrenstechnischem Schwerpunkt, 2006 und 2017). Diese sind vor allem:

- Hohe Praxisorientierung, z. B. durch ein praktisches Studiensemester, durch Projektarbeiten, durch zahlreiche den Vorlesungsstoff verdeutlichende Praktika sowie durch praxisorientierte Anwendungsbeispiele in den Lehrveranstaltungen
- Ständige Anpassung der Studieninhalte an neue Entwicklungen in der betrieblichen Praxis
- Ein gutes Betreuungsverhältnis Professorinnen und Professoren / Studierende
- Arbeiten in Kleingruppen
- Internationale Ausrichtung durch potentielle Auslandsaufenthalte und ein hohes Angebot an Sprachausbildungen
- Stärkung der sozialen Kompetenz durch Angebote von Techniken zur Präsentation und Kommunikation sowie ein individuelles Bewerbungstraining

Qualifikationsziele und Zielgruppe

Das Studienangebot richtet sich an Personen, die eine berufliche Positionierung als Ingenieurin oder Ingenieur in der Industriellen Biotechnologie, insbesondere in einem der identifizierten Berufsfelder anstreben (Bioverfahrenstechnik, Biokatalyse, Bioanalytik, Molekularbiologie, Lebensmittel- oder Pharmaprodukte).

Übergeordnete Studienziele

Ziel des Studiums ist es, dem zukünftigen Ingenieur bzw. der Ingenieurin die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Mit dem erworbenen akademischen Grad „Bachelor of Science“, erhält der Ingenieur bzw. die Ingenieurin für Industrielle Biotechnologie über die direkte Berufsqualifikation hinaus die Möglichkeit, sich über Masterstudiengänge bis hin zur Promotion weiter zu qualifizieren.

Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, die Herausforderungen der heutigen Zeit, die sich teilweise ohne die Biotechnologie nicht mehr lösen lassen, anzunehmen und die geforderten technologischen Innovationen für den notwendigen Umbau zu realisieren. Dabei orientieren sich qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure am Grundsatz der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit. Im Mittelpunkt steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln.

Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs IBT erwerben insbesondere folgende Fach- und Methoden- sowie Handlungs- und Sozialkompetenzen.

Fach- und Methodenkompetenzen

Sie können:

- die biotechnologischen Rahmenbedingungen der Wirtschaft verstehen und beurteilen (Verstehen des wirtschaftlichen Umfelds),
- rationale und ethisch begründete Entscheidungen treffen, kritisch denken, um innovative und effektive Lösungen für bereichsübergreifende, qualitative und quantitative Probleme zu finden (kritisches Denken).

Handlungskompetenzen

Sie können:

- komplexe Aufgabenstellungen, die im industriellen biotechnologischen Kontext stehen, erkennen und fachübergreifend, ganzheitlich und methodisch lösen (interdisziplinäre Problemlösungs- und Handlungskompetenz),
- einschlägige wissenschaftliche Methoden und neue Ergebnisse der Biotechnologie auf Aufgabenstellungen in der Praxis anwenden, unter Berücksichtigung ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse (Transferkompetenz),
- moderne Informationstechnologien effektiv nutzen (IT Kompetenz),

- auf Basis ihres Bachelorstudiums selbständig lernen und sich weiterbilden (lebensbegleitendes Lernen).

Sozialkompetenzen

Sie können:

- sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin auch fremdsprachlich und interkulturell kommunizieren (Kommunikation),
- effektiv mit anderen Menschen in unterschiedlichen Situationen fachübergreifend konstruktiv zusammenarbeiten, auch im internationalen Umfeld (Kooperation und Teamwork),
- sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen arbeiten, Projekte effektiv organisieren und durchführen, sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen (Interkulturelle Kompetenz),
- durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums sich unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten (Soziale Kompetenz).

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Industriellen Biotechnologie. Sie verstehen es, naturwissenschaftliche und technische Grundlagen sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufeinander abzustimmen und entwickeln dadurch eine Schnittstellenkompetenz, die es ihnen ermöglicht, fächerübergreifenden Aufgabenstellungen innovativ und konstruktiv zu lösen.

Eine fachlich vertiefte Ausbildung findet im Rahmen der Kernmodule in den folgenden Bereichen statt:

- Bioanalytik
- Biokatalyse
- Bioverfahrenstechnik
- Lebensmittel- und Pharmaprodukte
- Molekularbiologie

Die detaillierten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die allgemein und berufsfeldspezifisch aufgebaut werden, werden in den Modulbeschreibungen konkretisiert.

Das Ausbildungskonzept des Studiengangs IBT an der Hochschule Ansbach ist mit einer starken Praxisorientierung untrennbar verbunden. Als solcher weist er – im Vergleich zu einem theorieorientierten Bachelor- Studiengang – eine stärkere Betonung der Methodenanwendung auf. Dabei

steht sowohl die Umsetzung des Gelernten in die Praxis als auch die direkte Verwertbarkeit der Ergebnisse im Vordergrund.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen einer freiwilligen Gerätepatenschaft selbstständig in eine bestimmte Methodik vertieft einzuarbeiten. Dadurch können interessierte Studierende über einen Zeitraum von vier Semestern Spezialkenntnisse erwerben, die in einer Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen werden.

Im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung wird außerdem besonderer Wert auf die wissenschaftlich korrekte Ergebnisdokumentation in Form von Berichten und Protokollen gelegt. Die Studierenden werden darüber hinaus in den Möglichkeiten der Literatur- und Datenrecherche geschult.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist klar auf eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung ausgerichtet. Dies wird insbesondere durch die starke Ausrichtung an den Empfehlungen der Dechema (2006, 2017) deutlich. Die Ausbildung vermittelt naturwissenschaftliche und verfahrenstechnische Grundlagen, ergänzt durch praxisnahe Anwendungen und eine strukturierte Methodenausbildung. Die fünf klar definierten Kernkompetenzfelder (Biokatalyse, Bioverfahrenstechnik, Bioanalytik, Lebensmittel- und Pharmaprodukte, Molekularbiologie) bilden dabei eine solide Basis für wissenschaftliches Arbeiten und interdisziplinäre Problemlösungen.

Die Möglichkeit, ein konsekutives Masterstudium aufzunehmen, zeigt, dass die wissenschaftliche Befähigung hinreichend vorbereitet wird. Die Einbindung wissenschaftlicher Recherchemethoden und Dokumentationsstandards in der Lehre sowie die Integration in praxisnahe Projektarbeiten und Bachelorarbeiten stärken die akademische Anschlussfähigkeit zusätzlich.

Der Studiengang adressiert explizit die Anforderungen der Industrie: Praxissemester, Projektarbeiten, Laborpraktika und freiwillige Gerätepatenschaften ermöglichen einen hohen Praxisbezug. Auch die Orientierung an aktuellen Entwicklungen durch enge Kooperation mit regionalen Unternehmen sowie regelmäßige Rückmeldungen aus der Berufspraxis sorgen dafür, dass Inhalte laufend angepasst werden.

Die Berufsfelder sind gut definiert, sowohl thematisch (z. B. Bioverfahrenstechnik, Bioanalytik) als auch hierarchiebezogen (Einstiegsqualifikation mit Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Führungsebene durch interdisziplinäre und kommunikative Fähigkeiten). Die Befähigung zur selbstständigen Arbeit und zur späteren Übernahme von Verantwortung wird mehrfach betont.

Die Studieninhalte fördern gezielt personale und soziale Kompetenzen: Kommunikations-, Präsentations- und Bewerbungstrainings, interkulturelle Kompetenzen und Teamarbeit sind Bestandteil des Curriculums. Ebenso werden Selbstorganisation und lebenslanges Lernen durch projektbasiertes

Arbeiten, freie Wahlpflichtmodule und individuelle Vertiefungsmöglichkeiten (z. B. Gerätepatenschaften) gestärkt.

Zudem wird die Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt betont – ein Aspekt, der durch die Orientierung an Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit sowie durch ethisch fundiertes Handeln besonders unterstrichen wird.

Die Qualifikationsziele decken die im Qualifikationsrahmen definierten Kompetenzbereiche (Fachkompetenz sowie personale und soziale Kompetenzen) umfassend ab. Sowohl die Wissenschaftsorientierung als auch die Beschäftigungsbefähigung sind im Sinne des Qualifikationsrahmens gegeben. Der Studiengang fördert selbstständiges Denken, Problemlösungsfähigkeit, Teamarbeit und wissenschaftliches Arbeiten – zentrale Aspekte der Stufe 6 (Bachelor-Niveau) im Qualifikationsrahmen. Das Diploma Supplement weist die allgemeinen Studienziele nachvollziehbar aus und enthält die konkreten Qualifikationen und Lernergebnisse.

Der Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie erfüllt die Anforderungen an einen modernen, praxisnahen und wissenschaftlich fundierten Ingenieurstudiengang. Die Qualifikationsziele sind breit gefasst, klar beschrieben und orientieren sich sowohl an wissenschaftlichen Standards als auch an industriellen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium wird zum Wintersemester begonnen.

Das Studium ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (s. Anlagen Studiengang – 3.1.4 Studien- und Prüfungsordnung)

in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Biotechnologische Grundlagen
- Kernmodule
- Fachübergreifende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen

- Praxismodule

Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät Technik jedes Semester einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums und die Studienangebote ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Neben dem Abitur oder Fachabitur kann die Hochschulzugangsberechtigung auch durch Weiterbildung (Meisterbrief, Technikerabschluss, Fachwirt-Qualifikation) oder eine einschlägige abgeschlossene berufliche Ausbildung in Verbindung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung nach der Ausbildung sowie einem bestandenen zweisemestrigen Probestudium erworben werden.

Die vielfältigen Bildungshintergründe der Studierenden stellen gleichzeitig eine Bereicherung als auch eine Herausforderung in der Lehre insbesondere im ersten Semester dar. Soweit möglich berücksichtigen die Lehrenden die – jedes Erstsemester unterschiedlichen – Kompetenzen der Studierenden in der Lehre, um für alle den Lernprozess motivierend und erfolgreich zu gestalten. Im September 2024 sind vor Semesterbeginn mehrtägige Vorbereitungskurse etabliert worden, die eine Wiederholung oder den Erwerb fachlicher Grundlagen in den Bereichen Mathematik, Chemie und Ingenieurtechnische Grundlagen vor Studienbeginn ermöglichen.

Das anwendungsorientierte Studium umfasst ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. Dies geschieht auf der Grundlage von Übungen und Praktika sowie Projektarbeiten.

Der Praxisbezug wird insbesondere durch ein praktisches Studiensemester im Umfang von 25 ECTS-Punkten sichergestellt. Vorbereitet wird es z. B. über ein Bewerbungstraining, während der Praxisphase durch Lehrende begleitet und durch einen Bericht mit Feedback sowie ein Kolloquium mit Präsentation abgeschlossen.

Auf das Praxissemester folgt häufig direkt die Bachelorarbeit. Diese wird in der Regel in Unternehmen absolviert. Den Praxisbezug ergänzen studienbegleitende Exkursionen sowie Gastvorträge aus der Praxis in einzelnen Modulen.

Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche Kompetenzen aus dem sozialen, methodischen oder fremdsprachlichen Bereich zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. Soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung werden nicht nur im Rahmen isolierter Pflichtmodule gelehrt, sondern in Lehrmodule integriert und praktisch trainiert. Dies harmonisiert mit einem handlungsorientierten Lehrkonzept, das die Studierenden häufig in selbstorganisierten Kleingruppen in eine aktive Rolle zwingt, und mit einem betreuungsintensiven Coaching-Ansatz, in dem Lehrende direkt mit den Studierenden interagieren. Ergänzend vermittelt

das Modul Kommunikationstechniken Grundlagen u.a. in den Bereichen Kommunikation, Präsentation, Führung und Projektorganisation.

Für den Kompetenzerwerb haben sich neben klassischen Lehrformaten modulintegrierte Teamarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen sowie die punktuelle Einbindung des internationalen Masterstudiengangs Applied Biotechnology, z. B. über Projektvorstellungen, bewährt. Über viele Module werden Selbstkompetenzen erworben, da Selbstmanagement, die Entwicklung eines ethischen Bewusstseins und individueller Einstellungen sowie das Bewusstsein für die eigene Identität und die Gestaltung des eigenen Lebens inhaltlich in die Lehre eingebunden werden. Projektplanungen, Reflexionen und Feedback-Gespräche sind Bestandteil mehrerer Lehrmodule. Das Modul Bioethik greift u. a. die Schritte der ethischen Urteilsbildung auf.

Für eine individuelle Schwerpunktsetzung oder Wissensverbreiterung im Studium wählen die Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten frei aus dem Angebot der Hochschule. Neben wissensvertiefenden biotechnologischen Modulen werden fakultätsübergreifend z. B. der innovative Blended-Learning-Kurs „How to Startup“ der Gründungsberatung, Sprachmodule sowie die Module „Praktische Imkerei“ oder „Teamkultur“ und „Kreativer Prozess“ angeboten. Ergänzt wird das Angebot durch digitale Module der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist fachlich stimmig aufgestellt; die Zugangsvoraussetzungen sind transparent formuliert und auch für beruflich Qualifizierte gemäß BayQualV geöffnet. Zur Förderung des Kompetenzerwerbs werden neu eingeführte, mehrtägige Qualifizierungs- und Wiederholungsmodule angeboten, die insbesondere zu Studienbeginn unterstützend wirken.

Die Studienorganisation folgt einem konsequenten, in sich schlüssigen Aufbau, der dem angestrebten Kompetenzzuwachs pro Semester Rechnung trägt. Die ersten beiden Semester dienen der Vermittlung fachlicher Grundlagen, auf denen die vertiefenden Module der höheren Semester systematisch aufbauen. Das sechste Fachsemester ist klar als Praxisphase ausgestaltet und leitet den Übergang in die berufliche Anwendung ein.

Der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ist angesichts der naturwissenschaftlich-technischen Ausrichtung des Studiengangs angemessen, ebenso der gewählte Studiengangstitel. Der besondere Fokus auf die Industrielle Biotechnologie ist curricular gut erkennbar: Eine Vielzahl von Modulen ist entsprechend ausgerichtet. Life-Science-orientierte Inhalte, wie z. B. Mikrobiologie, treten dagegen deutlich in den Hintergrund und werden nicht durch eigenständige Module abgebildet.

Wie bereits im Rahmen der vorherigen Akkreditierung thematisiert, ist ein mögliches „Ausscheren“ aus der Semesterlogik (etwa durch flexible Studienverläufe) strukturell bislang nicht vorgesehen. Gleichwohl wird durch Basismodule, projektorientierte Lerneinheiten sowie durch die überschaubare Kohortengröße eine intensive Begleitung zum Studienerfolg ermöglicht. Die Anordnung der

Wahlpflichtmodule in das letzte Semester fügt sich in das durchstrukturierte Curriculum ein, schränkt jedoch die individuelle Gestaltungsfreiheit ein. Angesichts der geringen Gruppengrößen ist dies nachvollziehbar, auch wenn eine höhere Flexibilität grundsätzlich wünschenswert wäre. Im Rahmen anschließender (konsekutiver) Masterstudiengänge besteht Potenzial zur individuellen Schwerpunktsetzung.

Die Praxisphase im sechsten Fachsemester ist konsequent auf die industrielle Ausrichtung des Studiengangs abgestimmt. Flankierende Angebote, wie individuelles oder gruppenbasiertes Coaching, ermöglichen eine sinnvolle Gestaltung der Praxisphase und eröffnen Spielraum für eine individuellere fachliche Ausprägung, die zuvor im stark strukturierten Curriculum nur eingeschränkt möglich war.

Bezüglich der Prüfungsformate ist grundsätzlich eine gewisse Vielfalt erkennbar. Besonders positiv fällt die zeitliche Entzerrung auf, etwa durch direkt an Laborübungen anschließende oder diese begleitende Prüfungsformen. Dies unterstützt Studierende wirksam bei der Bewältigung des eng getakteten Curriculums. Unklar bleibt jedoch, ob und in welchem Maß Dozierende ihre Prüfungsformate an unterschiedliche Kohorten anpassen oder ob standardisiert stets dieselben Prüfungsformen angewendet werden. Selbstorganisiertes Lernen wird insbesondere in einzelnen Modulen sowie während der Praxisphase gefördert.

Fachvorträge und Exkursionen sind curricular vorgesehen, stellen jedoch keine besondere Form der aktiven Beteiligung dar. Eine systematische Einbindung der Studierenden in Form von Arbeitskreisen oder Entscheidungsgremien ist nicht dokumentiert.

Besonders hervorzuheben ist die intensive Betreuung der Studierenden innerhalb der Kohorten sowie die verlässlich organisierte Studienstruktur. Die Kombination aus umfangreicher Praxisphase und Bachelorarbeit ermöglicht mit insgesamt 42 ECTS-Punkten eine substanzielle individuelle Profilbildung im Abschlussabschnitt des Studiums.

Wie bereits im vorherigen Akkreditierungsverfahren angemerkt, fehlt nach wie vor eine mündliche Abschlussprüfung zur Bachelorarbeit. Auch das Praxisphasen-Kolloquium ersetzt nicht in vollem Maße eine Reflexion mit unmittelbarem Feedback. Schon damals wurde von Studierendenseite der Wunsch geäußert, dass eine strukturierte Rückmeldung zur Bachelorarbeit vorgesehen werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Analog zur Präsentation der Praxisarbeit sollte auch für die Bachelorarbeit eine mündliche, persönliche Abnahme ermöglicht werden. Dies würde nicht nur der wissenschaftlichen Reflexion und dem

persönlichen Austausch dienen, sondern zugleich eine wertschätzende Verabschiedung der Studierenden durch ihre Betreuer:innen ermöglichen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende zwischen dem 2. bis 4. Semester. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung zu einem Auslandssemester erfahren die Studierenden vom „International Office“ der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z.B. ERASMUS+ anbietet. Ein Auslandssemester ist im Bachelorstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ zwar nicht explizit vorgesehen, aber grundsätzlich möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden inhaltlich äquivalente Module im Ausland belegen und über die Prüfungskommission des Studiengangs „Industrielle Biotechnologie“ zur Anrechnung bringen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten zur studentischen Mobilität im Studiengang sind für das Gutachtergremium grundsätzlich gegeben und werden durch eine Reihe unterstützender Maßnahmen flankiert.

Zwar ist kein explizites Mobilitätsfenster im Curriculum vorgesehen, es bestehen aber für Studierende flexible Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte – wie im Sachstand beschrieben. Die Hochschule Ansbach unterstützt Mobilitätsvorhaben aktiv über das „International Office“ und Partnerschaften mit rund 60 internationalen Hochschulen. Förderprogramme wie ERASMUS+ stehen zur Verfügung, und die Anerkennung ausländischer Studienleistungen ist geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen sind durchlässig gestaltet und fördern die Mobilität auch für beruflich Qualifizierte und Quereinsteiger. Insgesamt ist die Mobilität im Studiengang strukturell gut abgesichert und praktikabel umsetzbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus der Fakultät Technik sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 50 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden. 6 Professorinnen und Professoren tragen zur Lehre im Studiengang bei.

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von Laboringenieur:innen in Voll- und Teilzeit übernommen; organisatorisch wird der Studiengang von einer Studiengangsassistentenz betreut.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Industrielle Biotechnologie“ Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (<https://www.hs-ansbach.de/infos/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs erscheint insgesamt gut geeignet, um das Studiengangskonzept erfolgreich umzusetzen. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird überwiegend durch hauptamtlich Lehrende der Fakultät Technik sichergestellt. Mit sechs Professorinnen und Professoren, die zur Lehre im Studiengang beitragen, ist eine solide personelle Basis gegeben. Die geringe Kohortengröße von maximal 50 Studierenden pro Jahr ermöglicht das Lernen in kleinen Gruppen sowie eine individuelle Betreuung, was sich positiv auf die Studienqualität und den Lernerfolg auswirkt.

Darüber hinaus wird die technische Unterstützung der Studierenden durch Laboringenieur:innen gewährleistet, was insbesondere bei einem praxisorientierten Studiengang mit hohem Laboranteil von Vorteil ist. Organisatorisch wird der Studiengang zusätzlich durch eine Studiengangsassistentenz unterstützt, was zu einer effizienten Studienorganisation beiträgt.

Die Hochschule setzt auf eine kontinuierliche Weiterbildung ihrer Lehrenden, um sicherzustellen, dass diese sowohl fachlich als auch didaktisch auf dem neuesten Stand bleiben. Dafür stehen den Lehrenden verschiedene Weiterbildungsangebote zur Verfügung, insbesondere über das BayZiel – Bayerisches Zentrum für Innovative Lehre in München. Diese Institution bietet ein breites Spektrum an Programmen zur didaktischen Weiterbildung, die von den Lehrenden gut angenommen werden. Der enge Austausch mit dem Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik trägt zur Implementierung innovativer Lehr- und Lernformate bei und fördert die Digitalisierung des Unterrichts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang IBT nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach. Dort werden eine Vielzahl an Seminarräumen und fünf sogenannte PC-Pools genutzt. Zusätzlich sind folgende Labore vorhanden:

Bildgebende Verfahren, Bioprozesstechnik, Biomechanik und Rehabilitation, Biosignalverarbeitung, Biotechnologie, Chemie, Datenverarbeitung/ Konstruktion, Elektrotechnik, Messtechnik, Physik, Physik medizintechnischer Geräte, Werkstoffe, Simulation / Datenverarbeitung, Molekularbiologie.

Für die Studierenden werden auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen (z.B. Matlab, SPSS, Adobe Creative Cloud) bereitgestellt. Eine ausführliche Zusammenstellung ist der Anlage zum Studiengang beigelegt.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“:

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“:

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist gut mit technischem Personal ausgestattet. Die Betreuung der Labore wird durch einen Laboringenieur:innen sichergestellt, was insbesondere für die praxisnahe Ausbildung im ingenieurwissenschaftlichen Bereich entscheidend ist. Die Studiengangsassistentenz übernimmt organisatorische Aufgaben, was zur Entlastung des Lehrpersonals beiträgt und einen reibungslosen Studienbetrieb unterstützt. Damit ist das technische und administrative Personal dem Umfang des Studiengangs angemessen.

Die räumliche und sachliche Ausstattung ist sehr gut. Der Studiengang nutzt die gut ausgestatteten Räume der Fakultät Technik, darunter zahlreiche Seminarräume und fünf PC-Pools. Hinzu kommt

eine breite Laborlandschaft, die alle relevanten Bereiche der Industriellen Biotechnologie abdeckt – von Molekularbiologie über Bioprozesstechnik bis hin zu Simulation und Werkstoffkunde. Ergänzt wird dies durch den Zugang zu einer Vielzahl an Software-Lizenzen (z. B. Matlab, SPSS, Adobe), was die Studierenden optimal auf anwendungsorientiertes Arbeiten vorbereitet.

Die Bibliothek bietet ein umfangreiches Angebot an Print- und digitalen Medien mit besonderem Fokus auf wirtschaftliche und technische Fachliteratur. Der ortsunabhängige Zugriff über das Remote-Desktop-System (RDS) sowie umfassende Beratungs- und Schulungsangebote stärken die Eigenständigkeit der Studierenden im wissenschaftlichen Arbeiten. Die technische Ausstattung, Gruppenarbeitsräume und das Selbstlernangebot runden die moderne Lernumgebung ab.

Der IT-Service der Hochschule gewährleistet eine stabile und moderne digitale Infrastruktur. Dazu zählen die Netzwerkanbindung, Benutzerverwaltung, Datensicherheit, zentrale Serverdienste sowie Softwarebereitstellung und -management. Studierende und Lehrende profitieren außerdem von der Beratung und umfassender Unterstützung in allen IT-Fragen.

Die technische, räumliche, bibliothekarische und informationstechnologische Ausstattung ist insgesamt auf einem sehr hohen Niveau. Sie ermöglicht sowohl eine gute Ausbildung im Bereich Industrielle Biotechnologie als auch ein selbstständiges und digitales Lernen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozentinnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang IBT findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Alle aktuellen Termine sind im Terminplan aufgeführt.

Folgende Prüfungsformen sind neben der Bachelorarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Bericht
- Präsentation
- Projektarbeit
- Schriftliche Prüfung
- Studienarbeit
- Teilnahme

Teilweise finden die Prüfungen innerhalb des Semesters verteilt statt. Damit wird die Prüfungsdichte in der kurzen Prüfungszeit verringert. Insbesondere die Präsentationen und Projektarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang angebotenen Prüfungsformen erscheinen insgesamt geeignet, um die jeweiligen Lernziele zu überprüfen – vorausgesetzt, sie werden fachlich angemessen eingesetzt (z. B. Laboraspekte in einer praktischen Prüfung). Es ist jedoch festzustellen, dass schriftliche Klausuren die Prüfungslandschaft dominieren. Eine erkennbare Flexibilisierung oder Variation der Prüfungsformate ist im Modulhandbuch nur begrenzt nachvollziehbar.

Teilweise wird bereits darauf geachtet, dass die Dauer schriftlicher Klausuren (meist 60 Minuten) angepasst wird, um Raum für zusätzliche praktische Prüfungen zu schaffen, ohne die Prüfungsbelastung insgesamt zu erhöhen. Die Reduktion der Klausurdauer stellt dabei eine sinnvolle Entlastung dar. Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungsverfahren hinsichtlich mündlicher Prüfungsformate wurden durch die Einführung fachbezogener Prüfungen – etwa projektbegleitende Rücksprachen – aufgegriffen. Eine größere Varianz an Prüfungsformaten findet sich insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule.

Unklar bleibt jedoch, in welchem Umfang und in welcher Regelmäßigkeit (z. B. semesterweise) die im Selbstbericht angesprochene Weiterentwicklung der Prüfungsformen tatsächlich erfolgt. Zwar wird diese durch Dozierende basierend auf Studierenden-Feedback, Evaluationen sowie kollegialem Austausch vorgenommen, doch bleibt offen, ob und wie diese Prozesse strukturell in Gremien verankert und in konkreten Anpassungen der Modulhandbücher dokumentiert werden. Hier wäre ein regelmäßig tagendes, paritätisch besetztes Gremium aus Lehrenden und Studierenden denkbar, das über informelle Besprechungen hinausgeht.

Positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Prüfungsbelastung: So finden Laborprüfungen zeitnah im Anschluss an die jeweiligen Übungen statt. Dies reduziert nicht nur die Prüfungsdichte am Semesterende, sondern ermöglicht auch eine gezielte, kompetenzorientierte Überprüfung praktischer Fertigkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Beibehalten der zeitnahen Laborprüfungen, um den Prüfungszeitraum am Semesterende entzerren zu können. Auch so können Variationen der Prüfungsformen eher gelebt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang IBT eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden

- die Studienfachberaterin / der Studienfachberater
- die Prüfungskommissionsvorsitzende / der Prüfungskommissionsvorsitzende
- die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter
- die weiteren Serviceabteilungen

zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die

Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang IBT abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang IBT ist inhaltlich und organisatorisch so gestaltet, dass ein planbarer und verllässlicher Studienverlauf gegeben ist. Der Studienstart erfolgt zum Wintersemester und wird durch eine strukturierte Einführungsveranstaltung begleitet, bei der Studierende umfassende Informationen zu Studium, Organisation und relevanten Ansprechstellen erhalten. Die Studierenden werden mit digitalen Tools wie PRIMUSS und Moodle vertraut gemacht, über die Stundenpläne, Prüfungsinformationen und organisatorische Änderungen zentral kommuniziert werden.

Die Studiengangswebsite bietet zusätzlich einen klaren Überblick über den Studienverlauf, das Modulhandbuch, die Prüfungsordnung und Ansprechpersonen. Für inhaltliche und organisatorische Fragen stehen mehrere Ansprechpartner zur Verfügung, und erfahrungsgemäß erfolgt die Klärung oft direkt und zeitnah im Lehrbetrieb.

Die Stunden- und Prüfungsplanung ist insbesondere für Pflichtmodule überschneidungsfrei, bei Wahlpflichtmodulen wird dies angestrebt, ist aber nicht immer vollständig realisierbar. Bei Bedarf erfolgen zeitliche Anpassungen. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind innerhalb der regulären Semesterzeiten organisiert, sodass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Der Arbeitsaufwand wurde auf Basis der Modulplanung und durch Studierenden-Feedback überprüft, wodurch eine angemessene Prüfungsbelastung gewährleistet wird. In der Regel ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen, mit einem Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Die Prüfungsdichte ist insgesamt angemessen organisiert.

Die Studierbarkeit im Studiengang IBT wird durch eine gute Strukturierung, klare Kommunikation, übersichtliche Organisation und angemessene Prüfungsbelastung wirksam unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Module und Inhalte des Studiums IBT spiegeln die fachliche Breite der Biotechnologie wider. Dieses breite Spektrum bildet sich auch in den Tätigkeiten der Studierenden im praktischen Studiensemester oder während der Bachelorarbeit ab, die in der Regel in Unternehmen oder Instituten außerhalb der Hochschule absolviert werden. Ein enger fachlicher Austausch der Professorinnen und Professoren mit den Praxissemesterstellen trägt zur Aktualität bei und stellt den Anwendungsbezug in der Lehre kontinuierlich sicher.

Lehrpersonen des Studiengangs IBT engagieren sich aktiv in der Forschung und in Kooperationsprojekten mit der Industrie, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen: Auf einer Forschungseinstiegsprofessur an der Hochschule Ansbach wird zum Einsatz von Verfahren des Maschinellen Lernens in der Biotechnologie geforscht. Im Rahmen von Projektarbeiten und Masterarbeiten werden regelmäßig IBT-Studierende in das laufende Forschungsprojekt eingebunden. Im Rahmen einer Industriekooperation mit der Firma Chromsystems Instruments & Chemicals GmbH wird regelmäßig mit Studierenden in aktuellen Projekten gearbeitet. Die Firma Chromsystems entwickelt und vertreibt hochwertige diagnostische Systeme, basierend auf Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC) und Tandem-Massenspektrometrie (LC-MS/MS). Professorinnen und Professoren des Studiengangs nehmen regelmäßig mit eigenen Beiträgen an nationalen und internationalen Konferenzen teil und stellen so den fachlichen und didaktischen Austausch über die Hochschule hinaus sicher.

Die Einbindung von Studierenden in aktuelle Fragestellungen von Forschung und Lehre erfolgt über die regulären Lehrveranstaltungen hinaus durch regelmäßige Einbindung von Fachvorträgen aus der Industrie oder Exkursionen.

Die Lehrenden tauschen sich in regelmäßigen Abständen, meist zweiwöchentlich, über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Feedbacks aus Lehre und Praxis werden diskutiert und notwendige Änderungen des Curriculums entwickelt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch-didaktische Ansätze.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie auf Fachvorträge externer Expert:innen und Exkursionen verwiesen. Inwieweit Studierende – über die verpflichtenden Abschlussarbeiten hinaus – aktiv in Forschungsprojekte der Hochschule oder mit externen Partnern eingebunden

werden, bleibt unklar. Ebenso wird nicht konkretisiert, ob und wie Inhalte aus diesen Projekten in Laborübungen oder Seminare einfließen.

Eine strukturierte Plattform wie ein „Research Day“ oder das Kolloquium zur Praxisphase könnte geeignet sein, einen gegenseitigen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden über aktuelle Forschungsthemen zu fördern. Studierende hätten die Möglichkeit, eigene fachliche Impulse zu präsentieren, während Lehrende diese Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen nutzen könnten.

Gerade im Rahmen der Abschlussarbeiten böte sich hier auch die Gelegenheit, diese in einem gemeinsamen Format wie einer Rücksprache oder Feedbackrunde „zu übergeben“. Dies könnte sowohl der wissenschaftlichen Reflexion als auch der Qualitätssicherung dienen. Eine entsprechende Feedbackstruktur wird daher empfohlen.

Insgesamt ist ein aktiver Austausch zu Themen von Lehre und Forschung innerhalb der Hochschule sowie im Rahmen von Vorträgen und Exkursionen erkennbar. Um den Dialog insbesondere seitens der Studierenden zu fördern, wäre eine gezielte Moderation solcher Formate sinnvoll. Der bisherige Ansatz sollte daher nicht nur beibehalten, sondern – wo möglich – weiter gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang IBT unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschuleevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen

Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisiertem Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QRCode direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt.

Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, werden seit dem Sommersemester 2023 Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms werden als effektives Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewertet. Das Evaluationssystem basiert auf einem geschlossenen Regelkreis, der die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Daten umfasst. Der Prozess wird durch die fortlaufende Analyse von studentischem Feedback sowie durch die Implementierung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt, um die Qualität der Lehre und des Studienprogramms zu sichern. Die klare Strukturierung und die regelmäßige Überprüfung durch verschiedene Evaluationseinheiten stellen sicher, dass das Programm kontinuierlich an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst wird.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen, wie die Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolventenbefragungen, bieten eine fundierte Grundlage zur Analyse des Studienverlaufs und der Zufriedenheit der Studierenden. Diese Maßnahmen ermöglichen es, die Stärken und Schwächen des Studiengangs zu identifizieren und gezielt Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Verwendung der Software „Zensus“ für die Lehrevaluationen, die den Studierenden die Teilnahme auf einfache und anonyme Weise ermöglicht, ist besonders positiv hervorzuheben, da sie die Sammlung von präzise Feedback direkt während der Lehrveranstaltung erlaubt. Ebenso bieten die Absolventenbefragungen seit dem Sommersemester 2023 wertvolle Einblicke in den Studienerfolg und die berufliche Entwicklung der Absolventen.

Die Ergebnisse werden den Studiendekaninnen und Studiendekanen zur Verfügung gestellt, und die Lehrenden erhalten schnell Zugang zu ihren individuellen Auswertungen, die dann mit den Studierenden besprochen werden können. Der Austausch über die gewonnenen Erkenntnisse ist ein wichtiger Bestandteil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Dabei wird in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen sichergestellt, dass alle Daten anonym und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

Die Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung wird als positiv bewertet. Insbesondere die regelmäßige Einbindung von Studierenden in den Evaluationsprozess, die hohe Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Befragungen sowie der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden schaffen eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms. Die geringe Anzahl an Studierenden

pro Kurs ermöglicht zudem eine enge Kommunikation und eine individuelle Anpassung der Lehrinhalte, was den Studierenden zugutekommt.

Ein möglicher Optimierungsbedarf liegt in der weiteren Verbesserung der Rückmeldungskultur und der Sichtbarkeit der ergriffenen Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen. Es könnte noch stärker darauf geachtet werden, wie die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen konkret von den Anpassungen profitieren, die aufgrund ihrer Rückmeldungen vorgenommen wurden. Zudem könnte der Prozess der Weiterentwicklung durch intensivere Diskussionen und gezielte Schulungen der Lehrenden hinsichtlich der Evaluationsergebnisse noch effektiver gestaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2. Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs. Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind insgesamt sehr gut strukturiert und umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden eingehen. Die Programme wie das Mentoring-Programm ANke und die Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien bieten insbesondere Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen wertvolle Unterstützung, die ihre beruflichen Perspektiven verbessern und ihnen helfen, ihr Potenzial zu entfalten. Auch die Angebote wie die Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Wickelmöglichkeiten und Stillzimmern zeigen ein starkes Engagement der Hochschule für die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Das Konzept zur Gleichstellung wird auf Studiengangsebene durch die Fakultätsfrauenbeauftragten und die Unterstützung durch das Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity umgesetzt. Diese

Frauenbeauftragten sind aktiv in den Fakultätsräten sowie Berufungskommissionen tätig, was eine direkte Einflussnahme auf die Studiengangsorganisation und -entwicklung ermöglicht. Darüber hinaus erhalten Studierende, die von Barrierefreiheit oder Nachteilsausgleich betroffen sind, eine individuelle Betreuung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichmaßnahmen und technischen Hilfsmitteln.

Besonders positiv hervorzuheben ist die umfassende und strategische Rolle der Hochschulfrauenbeauftragten sowie die Integration von Chancengleichheit und Barrierefreiheit in die Hochschulstrukturen, die die Bedürfnisse verschiedener Studierendengruppen berücksichtigen. Zudem ist es sehr positiv, dass die Informationen zu Chancengleichheit und Nachteilsausgleich barrierefrei auf der Homepage der Hochschule zugänglich sind, was eine transparente und niederschwellige Bereitstellung von Informationen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Das Verfahren wurde in Abstimmung und einstimmiger Zustimmung des Gutachtergremiums nach Aktenlage durchgeführt. Im Fall einer Reakkreditierung ist ein Verzicht auf eine Begehung nach der Musterrechtsverordnung (§24 Abs.5 inkl. Begründung) möglich, sofern das Gutachtergremium dem einvernehmlich zustimmt und eine Begehung gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat.*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Steffen Prowe, Berliner Hochschule für Technik Berlin, Fachbereich V - Studiengang Biotechnologie
- Prof. Dr. Matthias Mack, Hochschule Mannheim, Institut für Technische Mikrobiologie

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr.-Ing. Steffen Gazarek, Medtronic GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- Julian Pascal Beier, Student der Medizin im Studientrack "Primärversorgung"

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %
WS 2023/24	22	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2022/23	27	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2021/22	25	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
WS 2020/21	27	19	3	3	11,1	11	10	40,7	11	10	40,7
WS 2019/20	54	33	4	3	7,4	14	11	25,9	15	11	27,8
SS 2019	1	1	0	0	0	1	1	100	1	1	100
WS 2018/19	33	21	3	3	9,1	7	5	21,2	7	5	21,2
Insgesamt	190	117	11	10	5,8	34	28	17,9	35	28	18,4

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester	Sehr gut <= 1,5	Gut > 1,5 <= 2,5	Befriedigend > 2,5 <= 3,5	Ausreichend > 3,5 <= 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4
SS 2024	2	8	3	0	0
WS 2023/24	0	8	0	0	0
SS 2023	0	8	2	0	0
WS 2022/23	0	3	0	0	0
SS 2022	0	5	3	0	0
WS 2021/22	0	5	1	0	0
SS 2021	1	12	4	0	0
WS 2020/21	0	8	5	0	0
SS 2020	0	9	2	0	0
WS 2019/20	0	8	4	0	0
SS 2019	0	13	4	0	0
WS 2018/19	1	13	4	0	0
Insgesamt	4	100	32	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer				Gesamt (100%)
	in RSZ oder schneller	in RSZ + 1 Semester	in RSZ + 2 Semester	> RSZ + 2 Semester	
SS 2024	0	8	0	5	13
WS 2023/24	4	0	1	3	8
SS 2023	0	10	0	0	10
WS 2022/23	3	0	0	0	3
SS 2022	1	5	0	2	8
WS 2021/22	3	0	2	1	6
SS 2021	2	12	0	3	17
WS 2020/21	3	0	10	0	13
SS 2020	1	9	0	1	11
WS 2019/20	5	0	6	1	12
SS 2019	0	15	2	0	17
WS 2018/19	9	1	6	2	18
Insgesamt	31	60	27	18	136

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	17.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	-
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 03.12.2012 bis 30.09.2018 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	-
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtligt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)